



CURAVIVA
BASELSTADT

Ausgabe 2024

Die Finanzierung eines
Pflegeheimplatzes

Inhalt

- 4 Spitex, betreutes Wohnen oder Pflegeheim: Wann ist ein Umzug angezeigt?
- 6 Was kostet ein Pflegeheimplatz?
- 7 Aufgliederung der Heimtaxe
- 8 Hotellerietaxe
- 10 Betreuungstaxe, Pflorgetaxe
- 11 Fixe Krankenkassenbeiträge nach Pflegebedarf
- 12 Wer zahlt was?
- 13 Aufstellung der anfallenden Pflegeheimkosten
- 14 Hilflosenentschädigung der AHV, Beiträge an die Pflegeheimkosten aus dem privaten Vermögen: Vermögensverzehr
- 15 Vermögensfreibeträge
- 16 Verwendung des Vermögens
- 18 Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) und Zusatzbeiträge der Gemeinden
- 19 Rückerstattung der Ergänzungsleistungen und der Zusatzbeiträge der Gemeinden
- 21 Berechnungsbeispiel zur Finanzierung eines Pflegeheimplatzes im Kanton BL
- 22 Kontakte

Impressum



Herausgeber: CURAVIVA Baselland, 2024
Projektleitung: Lena Kast, CURAVIVA Baselland, Füllinsdorf
Text: Dorothea Meyer, Therwil
Textredaktion: CURAVIVA Baselland, Füllinsdorf
Gestaltung: OSW Basel
Bilder: Stocksy
Druck: Steudler Press, Basel

Heute leben in der Schweiz mehr als 75 % der über 80-Jährigen im eigenen Haushalt, die wie die meisten Menschen ihren Lebensabend so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden verbringen möchten. Das gelingt lange Zeit durch die Unterstützung von Angehörigen, durch das Umfeld, dank Pflege- und Betreuungsdiensten und weiteren in der Gesundheitsversorgung tätigen Anbietern. Doch dann können Erkrankungen zur Pflegebedürftigkeit führen, es ereignet sich ein Unfall oder ein Sturz, der das selbständige Leben im eigenen Daheim erschwert oder gar verunmöglicht. Oder die geistigen und körperlichen Kräfte der älteren Person nehmen zusehends ab, so dass sich irgendwann die Frage stellt: Wann ist es Zeit, in ein Pflegeheim zu ziehen? Was kostet ein Aufenthalt im Pflegeheim? Und wie wird der Aufenthalt finanziert? Diese Broschüre informiert auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage über die Eckpunkte einer Pflegeheimplatz-Finanzierung im Kanton Basel-Landschaft.

Die Alterszentren und Pflegeheime Basel-land, die Informations- und Beratungsstellen zu Fragen der Betreuung und Pflege im Alter in Ihrer Versorgungsregion (Kontakte siehe Seite 22) und die Sozialdienste der Gemeinden helfen Ihnen gerne weiter.

«Jede Person soll ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Situation bedarfsgerechte Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen können.» (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG § 2, Abs. 2). Der Kanton Basel-Landschaft garantiert eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen. Deshalb ist es allen Personen, die im Kanton Basel-Landschaft wohnen, möglich, in ein Pflegeheim zu ziehen, wenn ein selbständiges oder unterstütztes Wohnen zu Hause nicht mehr möglich ist. Ergänzungsleistungen zur AHV sowie Zusatzbeiträge der Gemeinden helfen, wenn nötig, bei der Finanzierung.

Für die notwendige Versorgung durch Spitex und Pflegeheime sind im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden verantwortlich. Sie haben sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammengeschlossen (APG § 15).

Dem Verband CURAVIVA Baselland sind die Alterszentren und Pflegeheime im Kanton mit insgesamt ca. 3200 Heimplätzen angeschlossen. Rund 3800 Mitarbeitende sowie 350 Lernende stellen eine hochwertige Pflegequalität und umfassende Betreuung sicher und kümmern sich um das Wohlergehen der Bewohnenden, deren Durchschnittsalter bei etwa 88 Jahren liegt.

Spitex, betreutes Wohnen oder Pflegeheim: Wann ist ein Umzug angezeigt?

Ältere Menschen möchten möglichst lange in der gewohnten Umgebung wohnen bleiben und den Eintritt ins Pflegeheim, oft auch aus Kostengründen, vermeiden, was in Einklang mit der Regelung aus der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 3c und Anhang 1a KLV) «ambulant vor stationär» steht. Heute gibt es vielfältige Angebote, die vor einem Eintritt ins Pflegeheim zum Zug kommen können: Unterstützung von Partnern, Familie und Umfeld, Spitex, Tagesstrukturen, Kurzaufenthalte im Pflegeheim etc. Doch diese sogenannte intermediäre Unterstützung kann die Bedürfnisse älterer Menschen nur bis zu einem bestimmten Grad abdecken.

Der Entscheid für einen Umzug in ein Pflegeheim hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- **Wie hoch ist der aktuelle Pflegebedarf?**
- **Wohnt die betreuungsbedürftige Person alleine oder mit Partner/-in?**
- **Wie stark kann das familiäre und soziale Umfeld unterstützen?**
- **Sind Wohnung und sanitäre Anlagen bedarfsgerecht und mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestattet?**
- **Lebt die pflegebedürftige Person zur Miete oder in selbstgenutztem Wohneigentum?**
- **Wie hoch sind das verfügbare Einkommen und das Vermögen?**

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt eines Eintritts ins Pflegeheim ist meist der Moment, zu dem die Unterstützung durch Angehörige, Bekannte, Freunde und offizielle Stellen nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann, oder wenn der Pflege- und Betreuungsbedarf über die Spitex-Pflege hinausgeht.

Ferienplätze

Einige Baselbieter Pflegeheime bieten «Ferienbetten» für einige Tage oder einen mehrwöchigen Aufenthalt im Pflegeheim an. So können die Gäste den Heimalltag kennenlernen, und die betreuenden Angehörigen erfahren Entlastung oder können Ferien machen.

Spezielle Angebote und Einrichtungen für Demenzbetroffene

Die meisten Pflegeheime verfügen über Wohnbereiche, die speziell für Demenzerkrankte errichtet und eingerichtet wurden. Dort finden die Erkrankten ein familiäres Umfeld mit speziell geschultem Personal, das eine einfühlsame Betreuung und Pflege sicherstellt.

Tages- und Nachtstätten

Einige Pflegeheime bieten auch Kurzaufenthalte in Tages- und Nachtstätten an. Dabei können die Aufenthalte von wenigen Stunden pro Tag bis zu ganztägigen Aufenthalten variieren. In der Regel sind auch Aktivitäten und die Verpflegung im Aufenthalt inbegriffen.



*«Familienumfeld,
Spitex, Tages- oder
Nachtstrukturen –
es gibt viele Möglich-
keiten zur Unter-
stützung, die vor
einem Eintritt ins
Pflegeheim zum Zug
kommen können.»*

Was kostet ein Pflegeheimplatz?

Wie viel ein Pflegeheimaufenthalt den einzelnen Bewohner oder die einzelne Bewohnerin kostet, hängt vom gewählten Heim, vom Pflege- und Betreuungsbedarf der eintretenden Person und vom gewählten Zimmer ab. Die anfallenden Kosten werden vom Gesetzgeber in drei Taxen unterteilt: Wohnen (Hotellerie), Betreuung und Pflege.

Wohnen (Hotellerie) und zusätzliche Dienstleistungen

Das Pflegeheim bietet Wohnraum inkl. Reinigung, Vollpension, Aufenthaltsräumen und weiteren Dienstleistungen im Haus. Das ganze Haus ist hindernisfrei, rollstuhlgängig und hat die nötige Infrastruktur für Pflege und Betreuung. Diese Leistungen werden über die Hotellerietaxe in Rechnung gestellt. Einige Dienstleistungen (z. B. Coiffeur) werden separat nach Aufwand verrechnet. Genaue Angaben dazu liefern die Reglemente und Taxlisten der Pflegeheime.

Betreuung und Pflege

Ein modernes Alters- oder Pflegeheim bietet umfassende Betreuung und Pflege rund um die Uhr. Es stellt das dafür nötige Fachpersonal, die erforderlichen Hilfsmittel und die teils kostspieligen speziellen Einrichtungen (z. B. Pflegebäder) zur Verfügung. Diese Leistungen werden über die Betreuungstaxe und die Pflegetaxe abgegolten.

Die Aufteilung in Betreuungstaxe und Pflegetaxe ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Pflegetaxe enthält die Pflege sowie die Betreuung, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen von den Krankenversicherern mitfinanziert werden. Die Betreuungstaxe enthält alle anderen Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Betreuungspersonen unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner dabei, ihre bisherigen Lebensgewohnheiten – gemäss ihren Wünschen und soweit möglich – weiterzuführen.

Aufgliederung der Heimtaxe

Die Alters- und Pflegeheime informieren transparent über sämtliche Kosten, die für einen Pflegeheimplatz anfallen. Alle Details sind in einem Vertrag mit dem Bewohner oder der Bewohnerin geregelt. Dabei wird auch auf das Pflegeheimreglement verwiesen, das alle zusätzlichen Leistungen und deren Kosten aufführt.

Jede Monatsrechnung ist in drei Teile gegliedert:

Hotellerietaxe

Wohnen und zusätzliche Dienstleistungen

Betreuungstaxe

Nicht krankenkassenpflichtige Leistungen

Pflegetaxe

Krankenkassenpflichtige Leistungen*

Detaillierte Informationen zur Aufteilung der Kosten finden Sie auf Seite 13.

Alle Taxen werden von den Alters- und Pflegeheimen auf deren Webseiten veröffentlicht.

«Die Kosten für einen Pflegeheimaufenthalt variieren von Haus zu Haus. Sie hängen ab vom Pflege- und Betreuungsbedarf, vom gewählten Zimmer oder von der Heiminfrastuktur.»

* Kostenübernahme gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Hotellerietaxe

Folgende Leistungen werden unter der Hotellerietaxe verrechnet:

- **Zimmermiete**
Zimmer können weitgehend mit eigenen Möbeln und Bildern eingerichtet werden
- **Energie**
Heizung, Strom, Wasser
- **Reinigung und Kehrrichtabfuhr**
ausser Sperrgut
- **Sämtliche Mahlzeiten**
- **Nutzung der Gemeinschaftsräume**
- **Hindernisfreie, rollstuhlgängige Infrastruktur**
- **Anteil Amortisation**
Hypothekarzinsen, Abschreibungen
- **Administration und Beratung**
- **Sicherheit und Hauswartung**
- **Wäscheservice**
Details gemäss Pflegeheimreglement
- **Weitere Dienstleistungen**
Gemäss Pflegeheimreglement

Die Hotellerietaxen sind in den einzelnen Baselbieter Pflegeheimen nicht identisch. Wie etwa bei einer Wohnung oder bei einem Haus kommt es bei einem Pflegeheim darauf an, wie alt das Gebäude ist, ob das Pflegeheim hohe Hypothekenlasten zu tragen hat, ob die Zimmer klein oder geräumig sind, ob die Gemeinden den Bau mit Subventionen unterstützt haben usw.

Im Budget für einen Platz im Pflegeheim müssen folgende weitere Ausgaben berücksichtigt werden: Steuern, Krankenkassenprämien, Internet, Zeitungen/Zeitschriften, Kleider, Schuhe, Coiffeur, Versicherungen, Zahnarzt, Optiker, Telefon usw.





«Die Heimbewohnenden profitieren neben Pflege und Betreuung von einem umfassenden Service- und Hotellerieangebot, das sie nach ihren eigenen Bedürfnissen nutzen können.»

Betreuungstaxe (nicht kassenpflichtige Leistungen)

Die Betreuungstaxe umfasst alle Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht von den Krankenkassen mitfinanziert werden. Sie muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

Die Krankenkassen bezahlen nur Beiträge an Pflegeleistungen, die krankheitsbedingt sind. Diese Leistungen sind in einem vom Bundesrat genehmigten Leistungskatalog (KLV 7) festgelegt. Erfahrungsgemäss fallen etwa 15 % der Leistungen nicht in diese Kategorie, sondern gelten als altersbedingt.

Bei einigen Leistungen ist die Zuordnung eindeutig nachvollziehbar: Die Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners vom Zimmer zum Speisesaal oder ein Spaziergang an der frischen Luft gelten zum Beispiel nicht als kassenpflichtige Leistungen. Bei anderen Leistungen ist die Abgrenzung jedoch vor allem eine juristische Frage.

Aktivierungs- oder Ausflugsangebote im Pflegeheim (z. B. Besuch von Veranstaltungen) werden ebenfalls durch die Betreuungstaxe abgegolten. Sie helfen den zunehmend eingeschränkten und gebrechlichen Menschen, auch im hohen Alter ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten und neue Erfahrungen zu machen, auch wenn manche Dinge nicht mehr möglich sind.

Je nach Angebot und Betreuungsintensität fällt die Betreuungstaxe von Pflegeheim zu Pflegeheim unterschiedlich aus.

Pflegetaxe (kassenpflichtige Leistungen)

Die Pflegetaxe umfasst die Pflegeleistungen, die von den Krankenkassen mitfinanziert werden.

Der Bundesrat hat 12 Pflegebedarfsstufen festgelegt. Alle Krankenkassen bezahlen je Pflegebedarfsstufe einen fixen Beitrag (siehe Tabelle Seite 11).

Die Pflegekosten werden zwischen der pflegebedürftigen Person, der Krankenversicherung und der Gemeinde aufgeteilt.

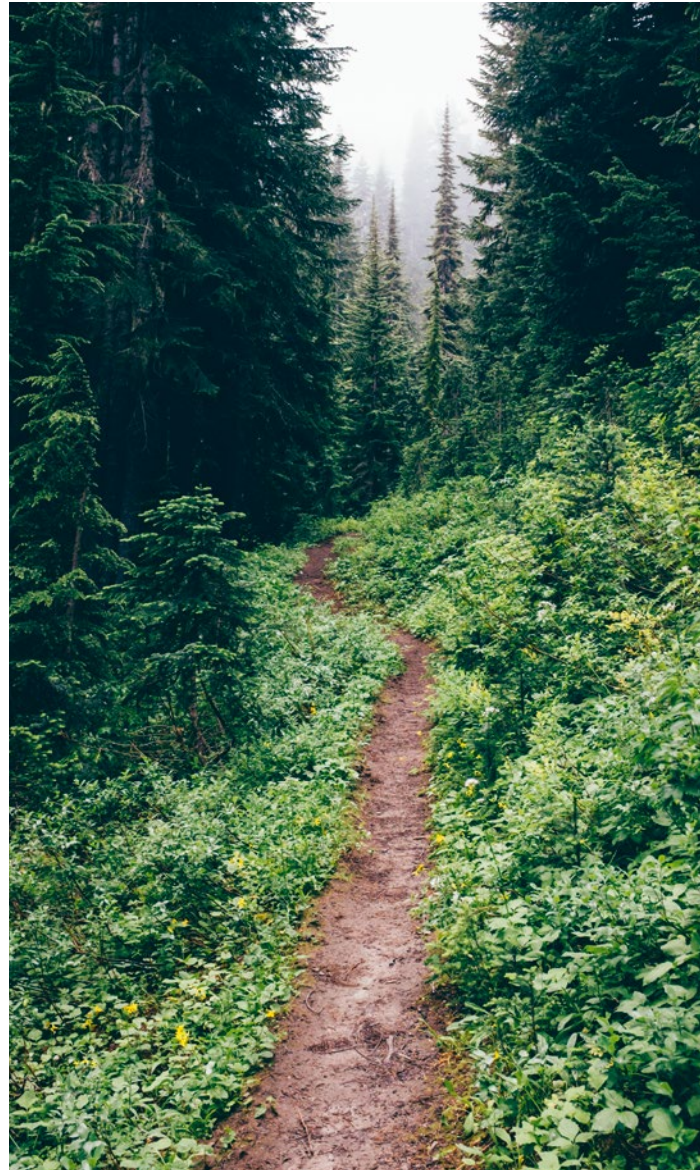
Von den Bruttopflegekosten pro Stufe werden die Beiträge der Krankenkassen abgezogen. Den Rest zahlen die Gemeinden und die versicherten Personen selbst. Dabei dürfen maximal 20 % des höchsten Krankenkassenbeitrags auf die Bewohnerinnen und Bewohnern überwält werden. Bei Pflegeleistungen im Pflegeheim entspricht dies aktuell einem maximalen Bewohnerbeitrag an die Pflege von 23 Franken pro Tag (8395 Franken pro Jahr). Zudem gibt es Krankenkassen, die Zusatzversicherungen für die Langzeitpflege anbieten und dann bei einem Pflegeheimeintritt Beiträge leisten. Die Gemeinde übernimmt den Rest der Pflegekosten.

Die Pflegeheime fordern die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinden direkt ein. Entsprechend werden diese Beiträge auf der Bewohnerrechnung abgezogen bzw. gutgeschrieben.

Fixe Krankenkassenbeiträge nach Pflegebedarf

Die Krankenkasse übernimmt für die Bewohnenden nach Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, Art. 7, Abs. 1, c) folgende Beiträge der Kosten der Leistungen (nach Art. 7, Abs. 2) pro Tag:

Pflegestufen	Bedarf in Minuten	CHF
1	> 20	9.60
2	21–40	19.20
3	41–60	28.80
4	61–80	38.40
5	81–100	48.00
6	101–120	57.60
7	121–140	67.20
8	141–160	76.80
9	161–180	86.40
10	181–200	96.00
11	201–220	105.60
12	220+	115.20



«Die anfallenden Kosten werden für alle Bewohnenden individuell ermittelt und in einem Vertrag geregelt. Das gibt Sicherheit und schafft Vertrauen – für alle Beteiligten.»

Wer zahlt was?

Pflegeheimrechnung

Das Pflegeheim stellt den Bewohnenden monatlich Rechnung für Hotellerie, Betreuung, Bewohnerbeteiligung an die Pflögetaxe und gegebenenfalls zusätzlich bezogene Dienstleistungen (gemäss Pflegeheimreglement). Die jeweiligen Positionen werden detailliert aufgeföhrt. Die Bewohnerin, der Bewohner begleicht die Rechnung mit dem verfügbaren Einkommen und gegebenenfalls auch mit dem anzurechnenden Vermögensverzehr und/oder Ergänzungsleistungen sowie mit Zusatzbeiträgen der Gemeinden.

Berechnung des verfügbaren Einkommens

Ausgangspunkt für alle wirtschaftlichen Überlegungen für einen Pflegeheimaufenthalt oder den Bezug von Spitexleistungen ist das verfügbare Einkommen.

Es berechnet sich wie folgt:

Verfügbares Einkommen = Bruttoeinkommen minus Abzüge

Bruttoeinkommen

a. Altersrenten: AHV, Renten aus 2. und 3. Säule

Das sind AHV-Rente, Rente der Pensionskasse (BVG), Erträge aus der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b)

b. Einkommen, z. B. aus Vermögenswerten

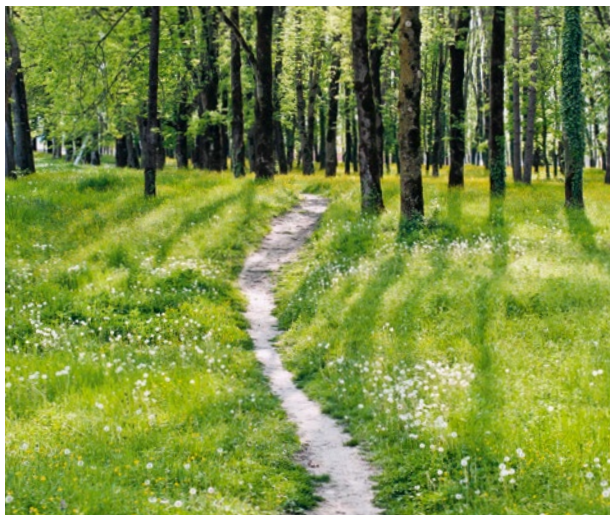
Das sind Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen oder ähnliches

c. Hilflosenentschädigung

Siehe Seite 14 «Hilflosenentschädigung der AHV»

Abzüge

- Krankenkassenprämien und andere Versicherungsprämien
- Mietausgaben oder Hypothekarzins und Unterhaltskosten für eigene Liegenschaften
- Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen



Aufstellung der anfallenden Pflegeheimkosten

Rechnung Bewohner/-in

Hotellerietaxe

Betreuungtaxe

zusätzliche Dienstleistungen

Pflegetaxe

Anteil Bewohner/-in

Anteil Krankenkasse

Anteil Gemeinde

Wird finanziert durch:

AHV-/IV-Rente
BVG-Rente
Vermögensverzehr
Hilflosenentschädigung
Ergänzungsleistung
Zusatzfinanzierung Gemeinden
Sozialhilfe (BL nicht)

Wird finanziert durch
Krankenkasse respektive Gemeinde

Hilflosenentschädigung der AHV

In der Schweiz wohnende Personen können Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn sie ununterbrochen seit mindestens einem Jahr für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) regelmässig und erheblich auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigen. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit. Man unterscheidet Hilflosigkeit leichten, mittleren und schweren Grades. Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims erhalten eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades. Die Hilflosenentschädigung leichten Grades kann auch bereits für die Pflege zu Hause beantragt werden.

Hinweis:

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Finanzierung eines Pflegeheimplatzes ausserhalb der Sozialhilfe geregelt. Es besteht daher in der Regel keine Unterstützungspflicht für Verwandte.

Beiträge an die Pflegeheimkosten aus dem privaten Vermögen: Vermögensverzehr

Wenn die pflegebedürftige Person Vermögen hat, werden die Pflegeheimkosten mit Beiträgen aus dem privaten Vermögen mitfinanziert.

Liegt das Vermögen eines Heimbewohners oder einer Heimbewohnerin über der gesetzlich festgelegten Vermögensschwelle, hat er oder sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Einzelpersonen liegt die Vermögensschwelle bei 100 000 Franken, für Ehepaare bei 200 000 Franken. Dabei werden jedoch der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden nicht zum Vermögen hinzugezählt. Der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft wird im Vermögen zum Steuerwert (bei nicht selbstbewohnt zum Verkehrswert) angerechnet. Zudem wird bei selbstbewohnter Liegenschaft ein Freibetrag von 300 000 Franken abgezogen, wie in der Tabelle Seite 15 bei den Freibeträgen aufgeführt.

Mehr Informationen:

sva-bl.ch

Suchbegriff:

Hilflosenentschädigung der AHV

Vermögensfreibeträge



Gesetzliche Vermögensfreibeträge

	CHF
Alleinstehende	30 000
Ehepaare	50 000
Ehepaare/Alleinstehende ohne Hilflosenentschädigung in selbst- bewohnter Liegenschaft	112 500

Erhöhter Freibetrag

Ehepaare/Alleinstehende mit Hilflosenentschädigung in selbstbewohnter Liegenschaft	300 000
Ehepaare mit eigener Liegenschaft, ein Ehepartner im Pflegeheim, der andere in der Liegenschaft	300 000

Der Freibetrag des Vermögens, der nicht verzehrt werden muss, beträgt bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken. Lebt ein Ehepartner noch im selbstbewohnten Eigentum, erhöht sich der Freibetrag auf 300 000 Franken.

Liegt das Vermögen zwischen der Vermögensschwelle und dem Vermögensfreibetrag, muss der Heimbewohner, die Heimbewohnerin pro Jahr 10 % des Vermögens (ohne Vermögensfreibetrag) an die Pflegeheimkosten als Vermögensverzehr bezahlen (siehe Seite 16).

Verwendung des Vermögens

Gesamtes Vermögen

Das Vermögen in Höhe des Freibetrags wird nicht für die Finanzierung der Heimrechnung verwendet.

Vermögensfreibetrag

Ist das Vermögen soweit verbraucht, dass die Vermögensschwelle erreicht wird, müssen bis zum Vermögensfreibetrag jährlich 10% des Vermögens für die Heimrechnung verwendet werden.

Vermögensschwelle

Das Vermögen über der Vermögensschwelle wird vor einem Bezug von Ergänzungsleistungen für die Finanzierung der Heimrechnung verwendet.

Schenkungen und übermässiger Vermögensverbrauch gelten als freiwilliger Vermögensverzicht. Wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ermittelt wird, wird der Vermögensverzicht in grossen Teilen zum Vermögen hinzugerechnet. Die Gemeinde, welche die durch die Schenkung fehlenden Beiträge an den Aufenthalt im Pflegeheim vorfinanziert, fordert diese bei den Empfängern der Schenkung – auch bei Kindern oder anderen Verwandten – wieder ein.

Tipp:

Es lohnt sich, rechtzeitig zu klären, wie die Beträge aus dem Vermögen an das Pflegeheim bezahlt werden können. Manche Vermögenswerte sind zum Beispiel in Immobilien gebunden, die vermietet werden können oder verkauft werden müssen.

Detaillierte Informationen zu diesen Fragen finden Sie in den Unterlagen der SVA Basel-Landschaft (Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton) sva-bl.ch, Kontakt siehe Seite 22.

«Wie ein Heimplatz finanziert wird, darüber kursieren viele Mythen. Wie's tatsächlich funktioniert, das erklärt Ihnen jedes Heim detailliert und in einem persönlichen Gespräch.»



Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) und Zusatzbeiträge der Gemeinden

Manchmal reicht das verfügbare Einkommen nicht aus, um die Pflegeheimkosten zu decken. Wer mit den Renteneinkommen den minimalen Lebensbedarf nicht decken kann und nur wenig oder kein Vermögen besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) und auf Zusatzbeiträge der Gemeinden. Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer, den minimalen Lebensbedarf zu decken.

Für Heimbewohner und -bewohnerinnen gilt als Lebensbedarf der Teil der Tagestaxe, den sie selbst bezahlen, d. h. die Hotellerietaxe, die Betreuungstaxe und der Bewohnerbeitrag an die Pfllegetaxe. Zudem wird ein fixer monatlicher Betrag von 360 Franken für persönliche Auslagen (z. B. Kleider, Produkte für die Körperhygiene, Steuern und Versicherungen) angerechnet. Der Kanton Basel-Landschaft hat bei den Ergänzungsleistungen für Personen, die in einem Alterszentrum oder Pflegeheim leben, eine Obergrenze für die anrechenbare Pflegeheimtaxe eingeführt. Dadurch können Finanzierungslücken entstehen, für deren Deckung die Gemeinde zuständig ist, in der die Bewohnerin, der Bewohner vor dem Pflegeheimeintritt angemeldet war. Die Gemeinde richtet den Betroffenen Zusatzbeiträge aus. Die Einzelheiten sind in einem Reglement der Gemeinde festgehalten.

Wenn ein Pflegeheimbewohner, eine Pflegeheimbewohnerin Ergänzungsleistungen bezieht, wird die Prämie für die effektive obligatorische Krankenversicherungspflege (KVG) an seine bzw. ihre Krankenkasse überwiesen, jedoch maximal bis zum Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie, was dazu führen kann, dass die Krankenversicherung auf das gesetzliche Minimum zurückgestuft werden muss. Die EL-beziehende Person muss dafür keinen zusätzlichen Antrag stellen. Der Betrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehört zu den anerkannten Ausgaben, die bei der Berechnung der EL berücksichtigt werden. Bei Ehepaaren, von denen ein Partner im Pflegeheim lebt, werden die Ergänzungsleistungen für die Ehegattin und den Ehegatten einzeln berechnet.

Bei der Berechnung der EL wird die Einkommens- und Vermögenssituation berücksichtigt, Einzelheiten siehe Seiten 12–16.

Rückerstattung der Ergänzungsleistungen und der Zusatzbeiträge der Gemeinden

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL des Erblassers zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten. Zudem betrifft die Rückerstattungspflicht nur die Ergänzungsleistungen, die ab 1. Januar 2021 ausgerichtet worden sind.

Auch die Zusatzbeiträge der Gemeinden werden zulasten des Nachlasses bis zu einem Freibetrag, der von der Gemeinde festgelegt ist, von den Erben zurückgefordert. Für die Rückerstattung der Zusatzbeiträge der Gemeinden sind die Wohnsitzgemeinden zuständig. Das Vorgehen ist in deren Gemeindereglement festgelegt.





Berechnungsbeispiel zur Finanzierung eines Pflegeheimplatzes im Kanton BL*

Lotta Ludwig, alleinstehend, Pflegestufe 6 (Vermögen knapp unter 100 000 Franken)

Vermögen	CHF
Vermögen	97 500
abzüglich Freibetrag	30 000
anrechenbares Vermögen	67 500

Einkommen pro Jahr

AHV-Rente (Stand 12/2023)	29 400
Vorsorgerente BVG	30 000
Hilflosenentschädigung (mittleren Grades)	7 356
Vermögensverzehr (10 % des anrechenbaren Vermögens)	6 750
Zins aus Sparguthaben	100
Total Einkünfte pro Jahr	73 606

Pflegeheimkosten pro Jahr**

Hotellerietaxe	60 130
Betreuungstaxe	11 860
Pflegetaxe (Stufe 6)	63 145
Taschengeld	4 320
Betrag obligatorische Krankenpflegeversicherung***	7 483
minus Anteil Krankenkasse (Stufe 6)	21 024
Total Pflegeheimtaxen pro Jahr	125 914
Differenzbetrag gedeckt durch Anteil der Gemeinden und/oder EL	52 308

Besondere Abklärungen sind nötig bei:

- Eintritt in ein Pflegeheim in einem anderen Kanton oder aus einem anderen Kanton
- Eintritt in ein Pflegeheim in einer anderen Versorgungsregion
- Schenkungen (auch an Kinder und Verwandte)
- Besitz von Liegenschaften

* Ungeachtet der finanziellen Situation der Bewohner/-in ist der Heimaufenthalt immer finanziert.

** Basis: Mittelwerte der Pflegeheime Kanton BL 2024

*** kant. Durchschnittsprämie der Region 1

Kontakte

Ansprechpartner für weitere Auskünfte

Alterszentren und Pflegeheime Baselland
curaviva-bl.ch/heime



Spitexverband Baselland

Hammerstrasse 49 | 4410 Liestal
T 061 903 00 50 | info@spitexbl.ch | spitexbl.ch



Informations- und Beratungsstellen der Versorgungsregionen Baselland



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL

Amt für Gesundheit / Abteilung Alter
Bahnhofstrasse 5 | 4410 Liestal
T 061 552 70 70 | altersfragen@bl.ch

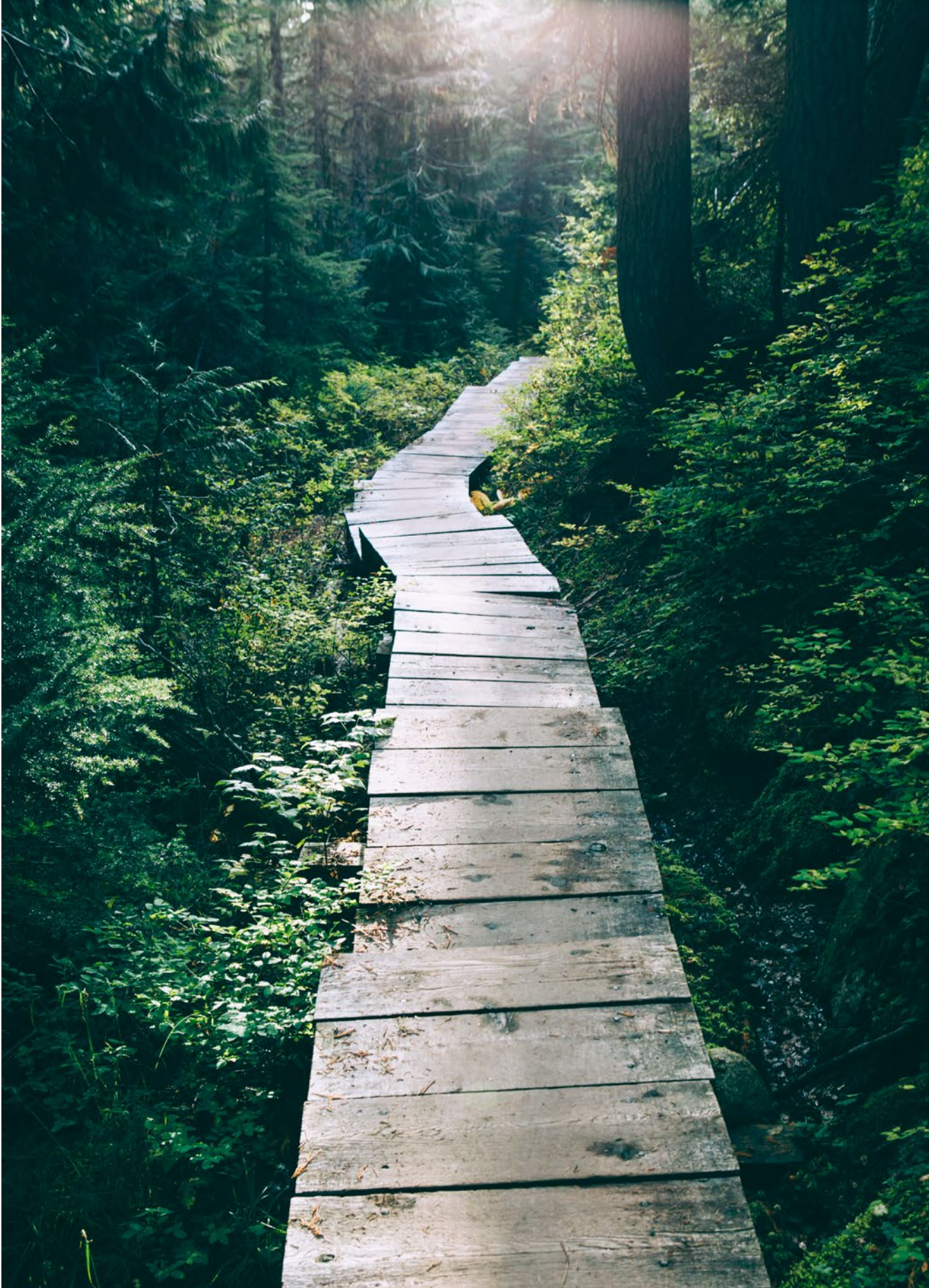


Auskünfte zu Ergänzungsleistungen (EL)

SVA Basel-Landschaft

Hauptstrasse 109 | 4102 Binnigen
T 061 425 25 25 | info@sva-bl.ch | sva-bl.ch





CURAVIVA Baselland
Parkstrasse 9
4414 Füllinsdorf

T 061 461 57 80
info@curaviva-bl.ch
curaviva-bl.ch



CURAVIVA
BASELLAND